

Anfrage 2

Gremium	Termin	Status
Stadtrat	29.02.2016	öffentlich

Anfrage der FWG-Stadtratsfraktion; Lärmschutz Sternstraße

Vorlage Nr.: 20162463

Stellungnahme der Verwaltung

1. Die Messungen liegen der Stadtverwaltung vor.
2. Grundlage für die Anordnung von Geschwindigkeitsbegrenzungen aus Lärmschutzgründen gem. § 45 Abs. 1 Nr.3 der Straßenverkehrsordnung (StVO) ist die Handreichung des LBM vom 17.04.2015. Hierbei ist die Lärmschutzrichtlinie StV vom 23.11.2007 anzuwenden. Ein Handreichung des Landes ist in Vorbereitung.
Grundlage für die verkehrsrechtliche Beurteilung ist ein lärmtechnisches Gutachten nach der Verkehrslärmschutzverordnung (RLS- 90).
Die Umgebungslärmrichtlinie wie auch die Lärmschutzrichtlinie sehen keine Messungen des Straßenverkehrslärms vor, daher können wir die Messergebnisse nur zur Kenntnis nehmen. Ungeachtet der Frage, wo gemessen wurde und wie die Werte gemittelt wurden spiegeln diese in etwa auch die Berechnungsergebnisse wider.
3. Im Rahmen der Lärmkartierung nach der EU - Umgebungslärmrichtlinie wurde zum einen eine Bürgerbeteiligung durchgeführt, bei der die Bürger ihre Lärmprobleme darstellen und Lösungsvorschläge unterbreiten konnten, zum anderen wurde aufgrund der berechneten (objektiven) Lärmbetroffenheit und der Anzahl der Betroffenen Schwerpunkte/Hot Spots der Lärmbetroffenheit ermittelt.
Diese Lärmschwerpunkte wurden in Hinblick auf mögliche Maßnahmen im Rahmen einer interaktiven Lärmkarte untersucht. Hierbei können bestimmte Eingangsgrößen für das Lärmrechenmodell wie z.B. Geschwindigkeit, LKW-Anteile und Fahrbahnausformung modifiziert werden, um die Entlastungseffekte für die Anwohner zu berechnen.
Maßnahmen mit einer geringeren Pegeldifferenz als 2,1 dB (A) bringen keine wirksame Entlastung.
Die Berechnungen zeigen, dass bei Tempo 30 nachts im eng bebauten Bereich der Sternstraße auf 1,1 km Länge 117 Einwohner, die mit > 60 dB (A) nachts belastet wären entsprechend um 2,3 dB (A) entlastet werden und unter 60 dB (A) kommen.
Daher resultiert die Empfehlung aus Sicht der Lärmaktionsplanung, für diesen Bereich der Sternstraße eine Reduktion der Geschwindigkeit zwischen 22:00 und 6:00 h auf Tempo

30 einzuführen. Hierfür ist ein Gutachten nach den nationalen Normen (RLS-90) beauftragt worden und liegt im Entwurf vor.

Im Weiteren ist durch die Straßenverkehrsbehörde die mögliche Anordnung der Geschwindigkeitsbeschränkung unter Einbeziehung der Polizei, des Straßenbaulastträgers und des LBM zu prüfen.

Sollte die Anordnung möglich sein, ist von Seiten des Bereichs Umwelt geplant die Wirkung modellhaft zu untersuchen.

Weiterhin wird durch die geplante Entfernung des Pflasters im Rahmen des Umbaus Hohenzollernstraße/Linie 10 eine gewisse Lärmreduzierung in diesem Bereich erfolgen.